

## **Benutzerordnung für das Archiv der Samtgemeinde Elbmarsch**

(Vom 03. Februar 2009)

Die Benutzungsordnung des Archivs der Samtgemeinde Elbmarsch richtet sich nach der Grundlage des Niedersächsischem Archivgesetz (insbes. §5).

- Die Benutzung des Archivs erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Archiv, wobei die innere Ordnung des Archivs zu beachten und bewahren ist.
- Archivalien dürfen weder beschädigt, verändert oder in seinem Erhaltungszustand gefährdet werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
- Es gibt keine Ausleihe für das Archivgut.
- Es können Reproduktionen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, soweit dies technisch und ohne Schaden für das Archivgut möglich ist, gemacht werden. Sie sind nur zum privaten Gebrauch der Benutzer, insbesondere zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken bestimmt. Jede andere Verwendung von Reproduktionen sowie ggf. von Originalen, insbesondere für Veröffentlichungen oder geschäftliche Zwecke, ist genehmigungspflichtig
- Bücher und Druckschriften können in Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum entliehen werden.
- Der Gegenstand der Nachforschungen und Benutzungszweck ist darzulegen.
- Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter sind zwingend zu beachten.
- Akten sind zur Einsicht freigegeben, wenn nach ihrer Schließung mindestens 30 Jahre vergangen sind.
- Personenbezogene Archivalien werden frühestens 10 Jahre nach dem Tode des Betroffenen freigegeben. Falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, erst 100 Jahre nach deren Geburt.
- Für nachweislich wissenschaftliche Arbeiten können die Sperrfristen verkürzt werden. Beziehen sich die einzusehenden Akten für die eine Verkürzung der Sperrfrist beantragt wird auf natürliche Personen, müssen die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person oder deren Angehörigen vorgelegt werden. Im Falle der Genehmigung des Antrages hat die benutzende Person beim Archiv eine schriftliche Erklärung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten einzureichen.
- Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut nachzuweisen.
- Die Pflicht Belegexemplare anzubieten, erstreckt sich auf unveröffentlichte und veröffentlichte Arbeiten, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut des Archivs der Samtgemeinde Elbmarsch beruhen.
- Das Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Auf oder in Archivalien sowie in Findhilfsmitteln dürfen keine Notizen jedweder Form gemacht werden. Es ist nicht gestattet Handpausen anzufertigen oder sonst irgend etwas zu tun, was ihren Überlieferungszustand verändern könnte.
- An der Reihenfolge und Ordnung des Archivguts sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.